

A N T R A G

**der Abg. Krzysztof Walczak, Thomas Reich, Dirk Nockemann, Dr. Alexander
Wolf, Olga Petersen, Marco Schulz (AfD) und Fraktion**

zu Drs. 22/7776

**Betr.: Krankenhauskapazitäten gegen Überlastung schützen – „Hotspot“-
Ausrufung abwenden – Quarantäne- und Isolationszwang sofort
aufheben**

Der Senat und die Bürgerschaftsfraktionen der SPD und der Grünen sind der abenteuerlichen Auffassung, dass in Hamburg „auf Grund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder eines besonders starken Anstiegs an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten [...] droht“ (§ 28a Absatz 8 Satz 2 Nr. 2 IfSG). Diese wahrheitswidrige Behauptung wird aufgestellt, obwohl selbst der Antrag von SPD und Grünen auf Drucksache 22/7683 zur Ausrufung Hamburgs als „Corona-Hotspot“ in seiner Begründung das genaue Gegenteil belegt.

So schwankt die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz seit dem 16. Februar stabil in einem Bereich von 1 bis 5. Zur Erinnerung: Noch im November 2021 hatte die Ministerpräsidentenkonferenz mit ausdrücklicher Zustimmung Hamburgs beschlossen, dass 2G-Plus-Regeln für Diskotheken und Nachtclubs erst ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 6 greifen sollen. Nun will der Senat diese nach erfolgter Hotspot-Ausrufung bei einer Hospitalisierungsinzidenz unter 6 fortführen, und das wohlgerne bei einer völlig anderen Ausgangslage: Bekanntermaßen hat die milde Omikron-Variante die deutlich gefährlichere Delta-Variante, die noch während des MPK-Beschlusses aus dem November grassierte, so gut wie völlig verdrängt. Auch ist festzustellen, dass in nahezu allen anderen Bundesländern die Hospitalisierungsinzidenz höher als in Hamburg liegt, mit Ausnahme Mecklenburg-

Vorpommerns aber keine Landesregierung und kein Landesparlament mit einer drohenden Überlastung seiner Krankenhauskapazitäten rechnet.

Rot-Grün bastelt sich deshalb, wie die auf Drucksache 22/7776 dokumentierte Ausschussberatung zeigt, ein letztes, verzweifertes Notargument zurecht, um die Bürger weiter in Unfreiheit zu halten: Nicht das Coronavirus selbst soll Ursache für eine drohende Überlastung der Hamburger Krankenhäuser sein, sondern das in Quarantäne oder Isolation geschickte medizinische Personal bewirke eine Überlastung durch Kapazitätsreduktion. Als Beleg werden Zahlen des Deutschen Krankenhausinstituts herangezogen, demnach 75 Prozent von insgesamt 394 beteiligten Krankenhäusern mit so genannten „kapazitativen Einschränkungen“ auf Normalstation, 40 Prozent auf Intensivstation meldeten. Konkrete, speziell auf Hamburg bezogene Zahlen konnte Rot-Grün nicht vorlegen.

Selbst wenn man diese Zahlen aber für Hamburg als wahr unterstellt und hierbei berücksichtigt, dass mehr als 30 Prozent der in Hamburger Krankenhäusern behandelten Patienten gar keine Hamburger sind, wird gerade hierdurch keine drohende Überlastung der Kapazitäten belegt. Wenn 25 Prozent der Krankenhäuser keinerlei Einschränkungen auf Normalstation und sogar 60 Prozent der Krankenhäuser keine Einschränkungen auf Intensivstation anmelden ist ein Überlastungsszenario für die Intensivstationen in weiter und für die Normalstationen in gehöriger Ferne.

Die rot-grüne Argumentation geht aber natürlich auch deshalb völlig fehl, weil die Quarantäne- und Isolationsregeln, die für den Ausfall des medizinischen Personals sorgen, als eine Art Naturgewalt dargestellt werden, gegen die man nichts unternehmen könne. Das ist natürlich Blödsinn: Mitarbeiter gehen in Quarantäne und Isolation, weil sie dazu staatlicherseits gezwungen werden. Die Mehrheit der Omikron-Fälle verläuft symptomfrei, sodass viele Mitarbeiter nicht aufgrund einer tatsächlichen Erkrankung, sondern aufgrund von überholten Vorschriften in Quarantäne und Isolation gezwungen werden.

Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist es die Pflicht des Staates, seine Politik möglichst grundrechtsschonend zu betreiben. Es ist daher geradezu schizophren, wenn eine neuerliche Serie von Grundrechtseinschränkungen durch eine Situation gerechtfertigt wird, die der Staat selbst mit seiner Rechtssetzung verursacht hat und die er jederzeit beenden könnte. Im Kontext der Corona-Krise heißt das vor allem, dass der Staat zunächst einmal selbst alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern, ehe er mit gravierenden und zum Teil existenzgefährdenden Grundrechtseinschränkungen operiert.

Entsprechende Vorschläge haben die Antragsteller der Bürgerschaft bereits in der Vergangenheit zuhauf unterbreitet, zum Beispiel mit dem Vorschlag, die einrichtungsbezogene Impfpflicht gesetzeskonform auszusetzen (Drs. 22/7405), um einem Personalabbau beim Gesundheits- und Pflegepersonal entgegenzuwirken. All diese Vorschläge wurden aber von den anderen Fraktionen stets abgelehnt. Mehr noch: Seit Beginn der Corona-Krise wurden von den anderen Fraktionen oder vom Senat keinerlei Gegenvorschläge unterbreitet, die auf den Schutz oder Ausbau der bestehenden Kapazitäten in den Krankenhäusern hinausgelaufen wären. Dieses Verhalten entlarvt damit nun vor allem die rot-grünen Koalitionäre als Heuchler, die sich in der Vergangenheit keinen Deut für die Schonung personeller Krankenhauskapazitäten interessiert haben, jetzt aber die Einschränkung derselben zum Anlass nehmen, um in Hamburg ein Notstands- und Ausnahmerecht kompromisslos fortzuführen.

Das es auch anders geht, zeigen andere Staaten mit einer deutlich weniger alarmistischen Herangehensweise: Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Spanien haben sämtliche ihrer Quarantäne- und Isolationsregeln aufgehoben. In diesen Ländern gilt, wie es in zivilisierten Staaten bei allen milden Alltagskrankheiten gelten sollte, nur noch die Empfehlung, dass wer sich krank fühlt, bitte zu Hause bleiben soll.

Diesen Weg muss auch Hamburg gehen. Eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten droht nicht. Wer das aber wirklich glaubt, der muss dafür

sorgen, dass die Kapazitäten vor Überlastung geschützt werden, indem sofort alle Quarantäne- und Isolationspflichten aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die in §§ 35 und 36 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthaltenen Pflichten zur Absonderung sofort aufzuheben und die gesamte Verordnung entsprechend anzupassen,
2. der Bürgerschaft unverzüglich zu berichten.